LANDKREIS KONSTANZ

Integrationsleistungen in Kindetageseinrichtungen

Sehr geehrte Eltern,

dieses Schreiben soll Ihnen erste Informationen zu Integrationsleistungen in Kindertageseinrichtungen vermitteln.

Die Rechtsgrundlage für die Gewährung dieser Leistungen der Eingliederungshilfe in Form der Integration im Regelkindergarten ist in §§ 99, 102, 112 Sozialgesetzbuch (SGB) IX begründet.

Voraussetzung für die Gewährung von Eingliederungshilfe für behinderte Menschen ist, dass eine wesentliche Behinderung im Sinne des § 99 i.V.m. § 2 SGB IX vorliegt oder der Eintritt einer solchen wesentliche Behinderung droht. Dem Gesetzestext zufolge sind Menschen mit Behinderungen Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine solche Beeinträchtigung liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Keine Behinderung ist wie die andere. Der Fokus der Eingliederungshilfeleistungen liegt auf den Menschen und ihren individuellen Bedarfen. Konkret bedeutet dies, dass unsererseits keine pauschale Aussage dazu getroffen werden kann, ob für eine Person ein Bedarf besteht. Unser Sozialer Dienst ermittelt den individuellen Teilhabebedarf, der sich im Zusammenspiel von Gesellschaft, medizinischen Diagnosen, persönlichen und Umweltfaktoren ergeben kann. Hierbei wird auch ermittelt wie und in welchem Umfang die Integrationsleistung erbracht werden soll.

Ziel der Leistungen nach dem SGB IX ist es, die Selbstbestimmung und ihre volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken (§ 1 Satz 1 SGB IX).

Was bedeutet das für Ihr Kind?

Ihr Kind hat in der Kindertageseinrichtung Hürden zu überwinden, die andere Kinder nicht haben. Das liegt einerseits am Entwicklungsstand oder Gesundheitszustand Ihres Kindes. Die Hürden können sich aber auch aus der Umgebung, zum Beispiel den Räumen in der Einrichtung, ergeben. Manche Beeinträchtigungen und daraus resultierende Behinderungen sind nicht dauerhaft, sondern klingen im Laufe der weiteren Entwicklung Ihres Kindes ab oder verschwinden vollständig. Eine Integrationskraft kann Ihr Kind in der Kindertageseinrichtung unterstützen. Wieviel unterstützt wird, kann sich durch verschiedene individuelle Entwicklungen verändern.

LANDKREIS KONSTANZ

Der grobe Ablauf vom Antrag zur Bewilligung

1. Antragstellung

Zur Bearbeitung benötigen wir einen formlosen Antrag der Eltern, eine Einwilligungserklärung zur Datenverarbeitung, einen Bericht des Kindergartens sowie ärztliche Unterlagen oder Berichte mit Diagnosen (beispielsweise vom SPZ).

2. Wesentliche Behinderung

Eine Leistungsvoraussetzung für die Gewährung von Eingliederungshilfeleistungen nach dem SGB IX ist das Vorliegen der wesentlichen Behinderung. Diese Überprüfung erfolgt durch das Gesundheitsamt des Landratsamtes Konstanz.

3. Bedarfsprüfung

Daraufhin erfolgt die Bedarfsprüfung durch den Sozialen Dienst der Eingliederungshilfe des Landratsamtes Konstanz. Eine Person des Sozialen Dienstes kommt in den Kindergarten und ermittelt vor Ort den eingliederungshilferechtlichen Bedarf des Kindes. Das bedeutet ganz konkret wie viele Stunden Unterstützung ihr Kind benötigt und in welchen Situationen.

4. Bescheid und Bezahlung

Wenn ein Bedarf auf Integrationsbegleitung festgestellt worden ist und die Kindertageseinrichtung oder der Kindergarten uns darüber informieren, wer die Leistung erbringen kann, wird durch die Sachbearbeitung der Eingliederungshilfe des Landkreises Konstanz ein Bewilligungsbescheid erstellt. In der Regel erfolgt die Gewährung für ein Kindergartenjahr. Die Auszahlung erfolgt direkt an den Leistungserbringer.

Weiter Informationen erhalten Sie unter:
https://www.lrakn.de/service-und-verwaltung/aemter/sozialamt/eingliederung+behinderter+menschen